



Pinzl Kies und Erdbau GmbH,
Berg 22, 84375 Kirchdorf

Kunde: _____ **Annahmeschein Nr.**

(Abfallerzeuger)

Anschrift: _____ **Datum:** ____/____/____

Baustelle: _____

Anschrift: _____

Herkunftsbereich

- ☐ unbebaut/unbefestigt
- ☐ innerstädtischer Bereich ☐ Straßenunterhalt/-rückbau
- ☐ Gewerbe/Industrie -> Art: _____
- ☐ Wohnbebauung ☐ Landwirtschaft

Selektiver Rückbau ☐ Ja ☐ Nein

Abfallbezeichnung: Beton

Abfallschlüssel: AVV Nr. 17 01 01

Zusammensetzung _____

Verschmutzung ☐ ohne ☐ gering/☐ stark mit _____

Konsistenz ☐ fest ☐ breiig ☐ schlammig ☐ _____

Farbe ☐ ohne ☐ _____

Geruch ☐ ohne ☐ _____

Menge _____ to/m³

Zuordnung zu Materialklasse (EBV): RC-1

Ergebnisse von Voruntersuchungen/ ☐ Ja ☐ Nein
aus der Vorerkundung liegen vor

Wir weisen darauf hin, dass Abfallerzeuger oder -besitzer gemäß § 3 Abs. 1 EBV verpflichtet sind, alle für die Ermittlung der Schadstoffgehalte in mineralischen Abfällen wesentlichen, vorliegenden Untersuchungsergebnisse oder aus der Vorerkundung von Bauwerken oder Böden vorliegenden Hinweise auf Schadstoffe dem Betreiber der Anlage bei der Anlieferung vorzulegen. Werden Untersuchungsergebnisse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt, kann dies gemäß § 26 Abs. 2 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Verdacht auf weitere Schadstoffe ☐ Ja, _____
☐ Nein

Weitere Untersuchungen nötig ☐ Ja ☐ Nein

Verbleib der Abfälle ☐ Recycling ☐ Zwischenlager

Hiermit bestätigen wir, dass die von uns übernommenen getrennt als auch gemischt erfassten mineralischen Abfälle (AVV 17 01 07, AVV 17 09 04) zu definierten Gesteinskörnungen aufbereitet werden. Die so hergestellten Sekundärbaustoffe (Ersatzbaustoffe) entsprechen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und gültigen DIN-Normen sowie den damit verbundenen Qualitätsnormen.

Sofern eine Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (§ 9 Absatz 4 GewAbfV bzw. § 24 Abs. 4 EBV), werden die mineralischen Abfälle unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung zugeführt (§ 9 Absatz 5 GewAbfV) oder allgemeinwohlverträglich beseitigt.

Weitere Angaben

Der Anlieferer bestätigt, dass die vorgenannten Angaben zum angelieferten Material korrekt sind.

Unterschrift Anlieferer

Unterschrift /Angenommen durch